dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Referentenentwurf zur Änderung der Gesundheitsschutz-Bergverordnung und weiterer berg- und arbeitsschutzrechtlicher Verordnungen

Berlin, 21. Juni 2017

dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 - 10117 Berlin - Tel.: +49 30 4081 40 - Fax: +49 30 4081 4999
http://www.dbb.de gb4@dbb.de

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 GesBergV

Die Regelung ist auch in Verbindung mit der Einschränkung nach § 2 Abs. 2 GesBergV zu allgemein gefasst. Nach den Erläuterungen des BMAS zur ArbMedVV unterliegen Eignungsuntersuchungen insbesondere arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie können von Seiten des Arbeitgebers verlangt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der fortdauernden Eignung des oder der Beschäftigten begründen. Die Neuregelung würde jedoch unabhängig von einer etwaigen Belastung Eignungsuntersuchungen vorschreiben, die als erhebliche Einschränkung von Persönlichkeitsrechten sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung anzusehen sind. Allein das mehrmalige Tätigwerden in untertägigen Bereichen würde bereits genügen, um Eignungsuntersuchungen auszulösen. Dies könnte demnach der Fall sein, wenn der Unternehmer Malerarbeiten durch eine örtlich ansässige Fachfirma in untertägigen Pausenbereichen mehr als einmal durchführen lässt, obwohl besondere Belastungsbedingungen dort nicht vorliegen.

Bisher hat der Gesetzgeber nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderen Fällen die Durchführung von Eignungsuntersuchungen festgelegt, jedoch nur in den Fällen, in denen offensichtlich eine außergewöhnliche staatliche Verantwortung für besondere Personengruppen oder Tätigkeiten erkannt wurde.

Daher darf das Erfordernis von Eignungsuntersuchungen nicht pauschal wie im angeführten Beispiel festgelegt werden, sondern es ist eine belastungsabhänge Festlegung, anhand bestimmter Auslöseschwellen, wie beispielsweise bei den Pflichtuntersuchungen nach der ArbMedVV, erforderlich. Nur eine tatsächlich vorliegende besondere Gefährdung kann die Durchführung von Eignungsuntersuchungen rechtfertigen.

Hierbei wäre auch eindeutig festzulegen, dass Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und der Gesundheit von Beschäftigten immer vorrangig vor möglichen Eignungsuntersuchungen durchzuführen sind. Der Verzicht auf mögliche Schutzmaßnahmen darf keineswegs als Vorwand zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen benutzt werden. Unter Berücksichtigung des Auslaufens des Steinkohlebergbaus sind nur wenige Betriebsbereiche denkbar, bei denen durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes kein vergleichbares Schutzniveau zu übertägigen (auch nicht dem Bergrecht unterliegenden) Betriebsstätten zu erreichen wäre. So fallen Tätigkeiten im Tunnelbau unter das Arbeitsschutzrecht. Für diese Tätigkeiten werden die Regelungen der ArbMedVV als ausreichend erachtet.

Insofern kann auch der zugehörigen Begründung nicht gefolgt werden, die ein weitgehendes und einheitliches Spektrum an Gefährdungen für sämtliche untertägigen Betriebe unterstellt, obwohl die Gefährdungen je nach Betriebsstätte sehr

unterschiedlich gelagert sein können. Für zahlreiche der aufgeführten „besonderen Arbeitsbedingungen“ bestehen im Bergrecht besondere rechtliche Schutzanforderungen, so werden die besonderen Anforderungen an Flucht- und Rettung i. d. R. durch besondere Rettungskonzeptionen, die im Betriebsplanverfahren einzufordern sind, abgedeckt. Der Verweis auf die schwierigen klimatischen Bedingungen ist zwar sachgerecht; diese werden jedoch im neuen § 2 Abs. 3 GesBergV eigens geregelt und können an dieser Stelle nicht dazu herangezogen werden, pauschal Eignungsuntersuchungen für alle untertägigen Beschäftigungen zu begründen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die geplante Regelung in der allgemeinen Fassung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit i. S. d. Einschränkung von Persönlichkeitsrechten und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung zuwiderläuft. Es ist detailliert festzulegen, welche betrieblichen Voraussetzungen eine solche Einschränkung erforderlich machen. Der jeweilige Untersuchungsrahmen ist ebenfalls festzulegen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GesBergV

Eignungsuntersuchungen können bei mangelnden Schutzmaßnahmen Abstürze grundsätzlich nicht verhindern. Die Regelungen des Arbeitsschutzrechts sehen auch für Tätigkeiten, bei denen Absturzgefahren maßgeblich sind, wie beispielsweise Gerüstbau- oder Dachdeckerarbeiten, technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen vor. Eignungsuntersuchungen sind in diesen Bereichen nicht vorgesehen, obwohl die Tätigkeiten mindestens das gleiche Risikopotential bergen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein besonderer Drittschutz hier nicht ersichtlich ist. Da Eignungsuntersuchungen Schutzmaßnahmen nicht ersetzen dürfen, ist mindestens der letzte Halbsatz („insbesondere bei einem Standortwechsel durch Sicherheitsausrüstung gegen Absturz gesichert werden können“) zu streichen.

§ 2 Abs. 2 GesBergV

In den Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 GesBergV hat der dbb hinreichend dargelegt, dass diese Regelung im Hinblick auf das Erfordernis von Eignungsuntersuchungen den tatsächlich in Unternehmen auftretenden Beschäftigungs-/Beauftragungsverhältnissen nicht ausreichend Rechnung trägt und zu nicht gerechtfertigten Einschränkungen von Persönlichkeitsrechten führt. Die in § 2 Abs. 2 aufgenommene Bagatellklausel definiert zwar, wann auf Eignungsuntersuchungen verzichtet werden kann, gilt aber nicht für die Personengruppe in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und kann die diesbezüglichen Bedenken daher nicht ausräumen.

§ 2 Abs. 3 GesBergV

Im Falle der Personen, die in Klima-Betrieben tätig sind, ist gegen eine eindeutige und eingeschränkte Festlegung erforderlicher Eignungsuntersuchungen nichts

einzuwenden, da diese entsprechend vorliegender Risiken den Kreis der Betroffenen einschränkt.

§ 4 Abs. 2 GesBergV

Nach § 1 Abs. 2 ArbMedVV gilt diese im Bereich des ArbSchG, welches nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ArbSchG in Betrieben, die dem BBergG unterliegen, nicht gilt, soweit dafür entsprechende Rechtsvorschriften bestehen. Die Regelungen des § 4 Abs. 1 GesBergV sollen jedoch nur „nachgehende Vorsorge" im Falle von fibrogenen Grubenstäuben umfassen. Weitere Regelungen zur „arbeitsmedizinischen Vorsorge" sind nicht geplant, so dass die ArbMedVV voll zur Anwendung gelangen wird.

§ 5 Abs. 2 GesBergV

Unter Berücksichtigung der Erläuterungen zu § 4 Abs. 2 GesBergV wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 1 ArbMedVV für die dortige Vorsorge der Arzt oder die Ärztin berechtigt sein muss, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin" oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin" zu führen. Die Regelung der GesBergV sollte nicht hinter den Regelungen der ArbMedVV zurückstehen und ist daher entsprechend zu übernehmen.

§ 5 Abs. 3 Satz 1 GesBergV

Für Art und Umfang der Eignungsuntersuchungen sind nach § 5 Abs. 3 die vorgesehenen Tätigkeiten maßgebend, die sich aus der Auflistung in § 2 ergeben. Dort sind in Absatz 1 Nr. 1 auch pauschal „Personen, die Tätigkeiten unter Tage durchführen" als Personengruppe genannt, für die Eignungsuntersuchungen erforderlich sind. Diese Formulierung ist zu allgemein gehalten und bedarf einer Konkretisierung hinsichtlich der Einsatzbedingungen.

In § 5 Abs. 3 Satz 3 sind die Worte „und der zuständigen Behörde anzuzeigen" zu streichen. Da die behördliche Ermächtigung von Ärzten wegfallen soll, ist auch eine Anzeigepflicht der Pläne für Eignungsuntersuchungen entbehrlich. Nach dem Amtsermittlungsgrundsatz setzt diese Regelung eine Prüfung durch die Behörde voraus, welche üblicherweise die erforderliche arbeitsmedizinische Fachkunde nicht besitzt. Für eine Überwachung durch die Bergbehörde sind die Regelungen der Bergaufsicht als ausreichend anzusehen.

Zu § 7 Abs. 2 Satz 2 GesBergV

Das Wort „Berücksichtigung" ist durch „Einhaltung" zu ersetzen. Die Formulierung „Berücksichtigung von" ist vor dem Wort „Beurteilungsmaßstäben" einzufügen. Nach § 7 Abs. 8 GefStoffV ist eine Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) sicherzustellen. Die vorgesehene Formulierung kann zu der Annahme führen, dass eine Einhaltung der AGW im Bereich der GesBergV nicht entsprechend zwingend

erforderlich ist. Da die AGW gesundheitsbasiert sind, darf für die Beschäftigten im Bergbau kein schwächeres Schutzniveau vorgesehen werden.

§ 16 GesBergV

Nach Satz 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Der Unternehmer hat der zuständigen Behörde im Antrag darzulegen:

1. den Grund für die Beantragung der Ausnahme,
2. die jährlich zu verwendende Menge des Gefahrstoffs,
3. die betroffenen Tätigkeiten und Verfahren,
4. die Zahl der voraussichtlich betroffenen Beschäftigten,
5. die geplanten Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der betroffenen Beschäftigten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die zur Verringerung oder Vermeidung einer Exposition der Beschäftigten ergriffen werden sollen."

Die Ausnahme nach § 16 GesBergV beinhaltet auch Ausnahmen von Regelungen der GefStoffV (vgl. § 7 Abs. 1 GesBergV) und betrifft im Ganzen nur Regelungen zu Gefahrstoffen. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 19 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV. Im Sinne eines einheitlichen Schutzes der betroffenen Beschäftigten und einer einheitlichen Rechtsanwendung ist einheitlich zu formulieren. Lediglich der Begriff „Arbeitgeber" aus der GefStoffV wurde hier durch den bergrechtlichen Begriff „Unternehmer" ersetzt.

Anlage 3

Eine Blutentnahme stellt einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit da. Ohne eine Absicherung bzw. Festlegung von Untersuchungsanlässen durch anerkannte arbeitsmedizinische Gremien wird eine Freigabe zur Durchführung von Blutentnahmen durch den Verordnungsgeber kritisch gesehen.